

# **Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen**

**Nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung Maschinenbau vom 27.05.2015, die Fachschaftsversammlung Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 27.05.2015 und des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft vom 02.06.2015. Genehmigung durch das KIT-Präsidium erfolgte am xx.xx.2015.**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsklärung . . . . .	3
§ 2	Aufgaben und Zweck der Fachschaften . . . . .	3
§ 3	Gemeinsame Organe der Fachschaften . . . . .	3
§ 4	Fachschaftssprecher (vgl. § 30 Organisationssatzung) . . . . .	5
§ 5	Fachschaftsleiter . . . . .	6
§ 6	Referenten . . . . .	6
§ 7	Finanzen . . . . .	7
§ 8	Änderung der Gemeinsamen Fachschaftsordnung . . . . .	7
§ 9	Inkrafttreten . . . . .	8

In dieser Fachschaftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

## Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind Teil der Verfassten Studierendenschaft am KIT.

Hiermit geben sich die Fachschaft Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik eine gemeinsame Fachschaftsordnung. Sie organisieren ihre Arbeit gemeinsam und halten auch gemeinsame Sitzungen ab.

Diese Satzung basiert auf der Grundlage von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (im Weiteren Organisationssatzung) vom 11. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014).

## **§ 1 Begriffsklärung**

- (1) Die Fachschaft Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik bilden den Zusammenschluss der beiden Fachschaften unter dem Namen „Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen“.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck der Fachschaften**

- (1) Die Aufgaben der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und ihrer Organe sind:
  - a) Die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und den KIT-Fakultäten Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik,
  - b) die Studienberatung der Studierenden der KIT-Fakultäten Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik,
  - c) die Beratung von Studieninteressierten,
  - d) die Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretern der Fachschaft in den Gremien der KIT-Fakultäten, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen,
  - e) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  - f) die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. §20 KITG,
  - g) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  - h) die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
  - i) die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
  - j) die Informierung ihrer Mitglieder,
  - k) die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
  - l) die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft,
    - I. insbesondere die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz,
  - m) der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft vertritt überparteilich die Belange der Studierenden.

## **§ 3 Gemeinsame Organe der Fachschaften**

- (1) Gemeinsame Fachschaftssitzung
  - a) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern der Fachschaft Maschinenbau und der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Sie übernimmt die Aufgaben der einzelnen Fachschaftssitzungen.

- b) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaften im Rahmen der von den Fachschaftsversammlungen beschlossenen Vorgaben.
  - c) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung muss in der Vorlesungszeit mindestens zwei Mal im Monat von dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften einberufen und mindestens zwei Werktage vorher in geeigneter Weise angekündigt werden. In der vorlesungsfreien Zeit muss mindestens eine Gemeinsame Fachschaftssitzung einberufen und mindestens 5 Werktage vorher in geeigneter Weise angekündigt werden.
  - d) Bei Ankündigung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
  - e) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung ist öffentlich.
  - f) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung wird von mindestens einem Mitglied des Gemeinsamen Vorstands der Fachschaften geleitet.
  - g) Der vollständige Erweiterte Vorstand soll bei der Sitzung anwesend sein und über das aktuelle Geschehen berichten.
  - h) Alle Anwesenden haben Rederecht.
  - i) Alle Mitglieder der Fachschaften haben Stimm- und Antragsrecht.
    - I. Auf Antrag können Abstimmungen und Wahlen getrennt nach Fachschaft erfolgen oder auf die betreffende Fachschaft beschränkt werden.
    - II. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
  - j) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
  - k) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften kann Abstimmungen und Themen, die nicht explizit auf der Tagesordnung stehen, vertagen. Diese müssen auf der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen werden.
  - l) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 41 Organisationsatzung).
  - m) Das Protokoll muss zeitnah unter Berücksichtigung des Datenschutzes veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsamer Vorstand der Fachschaften
- a) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften ist das ausführende Organ der Fachschaften.
  - b) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften besteht aus den Fachschaftsvorständen beider Fachschaften.
  - c) Die Fachschaftsleiter beider Fachschaften sind Vorsitzende des Gemeinsamen Vorstandes.
  - d) Die Aufgaben des Gemeinsamen Vorstandes sind wie folgt:
    - I. Die Organisation und Koordination der Arbeit der Fachschaften
    - II. Die Ausführung der Beschlüsse im Rahmen seiner Möglichkeiten
    - III. Die Kontrolle der Arbeit der Fachschaften
    - IV. Die Leitung der Gemeinsamen Fachschaftssitzung
    - V. Die Kontrolle der Arbeit der Referenten
  - e) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

- f) Falls dringend Beschlüsse vor der nächsten Sitzung gefasst werden müssen, können die Vorsitzenden des Gemeinsamen Vorstandes der Fachschaften vorläufige Beschlüsse fällen, die in der nächsten Sitzung begründet werden müssen.
  - g) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften ist den Fachschaftsversammlungen rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Erweiterte Vorstand
- a) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften und den Referenten.
  - b) Er soll mindestens einmal pro Semester tagen.
  - c) Der Erweiterte Vorstand fertigt mindestens jährlich Tätigkeitsberichte an, die den Fachschaftsversammlungen vorgelegt werden müssen.

#### **§ 4 Fachschaftssprecher (vgl. § 30 Organisationssatzung)**

- (1) Es gibt je drei Fachschaftssprecher für die Fachschaft Maschinenbau und für die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.
- (2) Die Aufgabe der Fachschaftssprecher ist die Vertretung der Fachschaften nach außen und gegenüber den KIT-Fakultäten.
- (3) Die Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode der Fachschaftssprecher beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es gelten die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft am KIT und deren Wahl- und Abstimmungsordnung.
- (4) Die Fachschaftssprecher sind die drei gewählten Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach §30 (2) der Organisationssatzung,
  - a) bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
- (5) Ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt (vgl: § 30 Abs. 4 Organisationssatzung):
  - a) Am Ende der Amtszeit,
  - b) Durch Exmatrikulation,
  - c) Durch eigenen Verzicht,
  - d) Durch Wahl eines neuen Vorstandes einer Fachschaft durch die zugehörige Fachschaftsversammlung nach §31 (5) Organisationssatzung.
- (6) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher einer der beiden Fachschaften unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand einer der beiden Fachschaften unbesetzt, übernehmen die studentischen Fakultätsratsmitglieder kommissarisch den

Fachschaftsvorstand und rufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

- (7) Neuwahlen der Fachschaftssprecher müssen in einer Urnenwahl durchgeführt werden. Die Urnenwahl hat unverzüglich nach der vorbereitenden Fachschaftsversammlung nach §4 (6) stattzufinden und ist nach §7(1) der Wahlordnung anzukündigen.

## § 5 Fachschaftsleiter

- (1) Es gibt je einen Fachschaftsleiter für die Fachschaft Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.
- (2) Fachschaftsleiter ist der Fachschaftssprecher mit der höchsten Stimmenanzahl bei der Wahl nach §30 (2) der Organisationssatzung.
  - a) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
  - b) Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden des Fachschaftsleiters wählen die Fachschaftssprecher der betroffenen Fachschaft aus ihrer Mitte einen neuen Fachschaftsleiter.
- (3) Die beiden Fachschaftsleiter sind beide Vorsitzende des Gemeinsamen Vorstands der Fachschaften.
- (4) Die Aufgaben der Fachschaftsleiter sind:
  - a) Die Leitung und Koordination der Fachschafts- und Vorstandsarbeit,
  - b) die Kommunikation mit den KIT-Fakultäten.

## § 6 Referenten

- (1) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften schlägt Referenten vor, die von den Fachschaftsversammlungen bestätigt werden müssen.
- (2) Die Amtszeit der Referenten beträgt ein Jahr.
- (3) Die Referenten müssen Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau oder der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sein.
- (4) Die Referenten vertreten die Fachschaften in ihrem Tätigkeitsbereich.
- (5) Die Referenten haben der Gemeinsamen Fachschaftssitzung und dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (6) Die Referenten sind an die Weisungen der Fachschaftsversammlungen und die Beschlüsse der Gemeinsamen Fachschaftssitzung gebunden.
- (7) Die Entlastung erfolgt durch Beschluss beider Fachschaftsversammlungen.
- (8) Die Abwahl eines Referenten erfolgt durch Beschluss einer Fachschaftsversammlung. Der Beschluss durch eine der Fachschaftsversammlungen ist ausreichend.
- (9) Referenten scheiden aus dem Amt
  - a) am Ende der Amtszeit,
  - b) durch Exmatrikulation,

- c) durch eigenen Verzicht,
  - d) durch Abwahl durch eine Fachschaftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) In Abwesenheit von Referenten können die Vorsitzenden des Gemeinsamen Vorstands der Fachschaften Eilentscheidungen in Vertretung treffen. Diese müssen die Eilentscheidung dem Referenten schnellstmöglich mitteilen und auf der nächsten Gemeinsamen Fachschaftssitzung berichten.
- (11) Es sind mindestens folgende Referate einzurichten:
- a) Finanzreferat nach §16(3) der Finanzordnung

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaften und muss den Finanzausschuss der Studierendenschaft unterstützen.
- (2) Der Finanzreferent verantwortet die Erstellung der Haushaltspläne der Fachschaften auf der Basis des in der Fachschaftenkonferenz beschlossenen Verteilungsschlüssels. Diese müssen einzeln von der jeweiligen Fachschaftsversammlung und dem Studierendenparlament bestätigt und anschließend vom KIT-Präsidium genehmigt werden. Diese Haushaltspläne sind für beide Fachschaften jeweils bindend.
- (3) Die Arbeit des Finanzreferenten wird mindestens einmal pro Jahr von den von den Fachschaftsversammlungen gewählten Kassenprüfern in gemeinsamer Sitzung kontrolliert.
- (4) Der Finanzreferent ist dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften und den Fachschaftsversammlungen rechenschaftspflichtig.
- (5) Bei Wechsel des Finanzreferenten soll der scheidende Finanzreferent seinen Nachfolger ausreichend in die Geschäfte einweisen.
- (6) Wird nach Ausscheiden eines Finanzreferenten kein geeigneter Nachfolger gefunden, übernimmt der scheidende Finanzreferent kommissarisch die Aufgabe des Finanzreferenten. Ist ihm das nicht möglich oder lehnt er dies ab, wählt der Gemeinsame Vorstand einen kommissarischen Finanzreferenten aus seiner Mitte. Der kommissarische Finanzreferent ist nicht zu langfristigen und tiefgreifenden Entscheidungen ermächtigt.
- (7) Weiteres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (8) Die Mittel der Fachschaften dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaften.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 Änderung der Gemeinsamen Fachschaftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Gemeinsamen Fachschaftsordnung können nur von den Fach-

schaftsversammlungen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Änderungsanträge müssen beiden Fachschaftsversammlungen zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Die Änderung bedarf der Zustimmung beider Fachschaftsversammlungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.